

# **Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus Pegestorf**



Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576 ff.) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2009 (Nieders. GVBl. S. 191 ff.) hat der Rat der Gemeinde Pegestorf in seiner Sitzung am 28.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

1. Die Gemeinde Pegestorf unterhält das Dorfgemeinschaftshaus. Diese Einrichtung soll den Benutzern/innen zur Erholung und Entspannung dienen.
2. Das Gemeindehaus ist mit öffentlichen Mitteln gebaut worden. Daraus erwächst für jeden Besucher die Verpflichtung, diese Einrichtung pfleglich und schonend zu behandeln. Um dieses sicherzustellen, wird nachstehende Satzung erlassen, die für alle Benutzer verbindlich ist. Durch Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses wird diese Satzung anerkannt.

## **§ 2 Nutzungsberechtigte**

1. Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses kann von jedem gemeldeten Einwohner der Gemeinde Pegestorf, sowie den Pegestorfern Vereinen auf Antrag genehmigt werden. Auswärtigen Interessenten/innen kann die Nutzung auf Antrag im Einzelfall genehmigt werden.
2. Grundsätzlich wird nur an volljährige Personen vermietet. Es muss der Gemeindeverwaltung ein verantwortlicher Leiter gemeldet werden, welcher auch für die Dauer der Veranstaltung zugegen ist.
3. Bei sogenannten LAN-Partys ist die Höchstzahl der benutzten Computer auf 20 begrenzt.
4. Jede/r Nutzungsberechtigte kann das Dorfgemeinschaftshaus anmieten, bzw. reservieren lassen. Dies muss mindestens vier Wochen vorher erfolgen, damit Terminüberschneidungen vermieden werden.

### **§ 3 Gebühren**

1. Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird eine Gebühr erhoben. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
2. Die Benutzungsgebühren pro Tag setzen sich wie folgt zusammen:

Einwohner / Vereine von Pegestorf

a.	Montag – Freitag pro Tag	60,00 €
b.	Samstag – Sonntag (zusammen)	80,00 €
c.	Freitag – Sonntag (Wochenende)	100,00 €

Auswärtige

a.	Montag – Freitag pro Tag	80,00 €
b.	Samstag – Sonntag (zusammen)	100,00 €
c.	Freitag – Sonntag (Wochenende)	120,00 €

3. In der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. März wird eine Energiekostenpauschale von 10,00 € pro Tag erhoben.
4. Es wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 20,00 € berechnet. Voraussetzung ist eine vorab durchgeführte Besenkehrung und Entsorgung des Mülls. Bei extremer Verunreinigung wird nach Aufwand abgerechnet.

### **§ 4 Pflichten der Benutzer/innen**

1. Oberster Grundsatz ist die pflegliche Behandlung der Einrichtung und des Inventars.
2. Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die während der Benutzungszeit im Dorfgemeinschaftshaus durch sie oder von ihnen geduldeten Personen verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die durch Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses an den angrenzenden Anlagen entstehen.
3. Die Nutzungsberechtigten stellen die Gemeinde Pegestorf von allen Schadenersatzansprüchen, die sich für sie oder von ihnen geduldeten Personen während der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ergeben, frei.
4. Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich, besonders dafür zu sorgen, dass
  - a) die Benutzung der installierten Strom- und Wasseranschlüsse auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird,
  - b) die Geschirrspülmaschine nach Gebrauch abgeschaltet ist und die Tür offen steht,
  - c) das vorhandene Geschirr gesäubert wieder in den jeweiligen Schränken eingeräumt ist,

- d) Schäden vor Übergabe zu melden,
- e) der im Dorfgemeinschaftshaus installierte Feuerlöscher nur in Notfällen gebraucht und dieses nach Nutzung der Verwaltung gemeldet wird,
- f) Abfälle ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden,
- g) Fenster und Türen beim Verlassen des Dorfgemeinschaftshauses abgeschlossen bzw. verriegelt, Licht ausgeschaltet und Reinigungsgeräte gesäubert wieder im Dorfgemeinschaftshaus aufbewahrt werden,
- h) die Räumlichkeiten, sanitäre Anlagen und Außenanlage spätestens am nächsten Tag besenrein in Absprache mit der Verwaltung bis 12.00 Uhr wieder übergeben werden.

## **§ 5 Parkplatz**

Ein separater Parkplatz steht zur Verfügung. Beim Abstellen der Fahrzeuge an der Straße ist unbedingt darauf zu achten, dass der Straßenverkehr nicht beeinträchtigt wird. Es ist nicht gestattet, mit einem Kraftfahrzeug den Weg zum Eingang des Dorfgemeinschaftshauses zu befahren.

## **§ 6 Lärmbelästigung**

Im Interesse gutnachbarlicher Beziehungen sollte möglichst jede Lärmentwicklung eingeschränkt werden. Im Übrigen ist die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle einzuhalten.

## **§ 7 Haftung, Gefahr**

1. Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die während der Benutzungszeit im Dorfgemeinschaftshaus durch sie oder von ihnen geduldeten Personen verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die durch Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses an den angrenzenden Anlagen entstehen.
2. Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Benutzer/innen. Diese übernehmen für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldungsnachweis die Haftung der Gemeinde Pegestorf als Grundstückseigentümer für alle Personen- und Sachschäden und verpflichten sich, die Gemeinde im Voraus von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind von dem/der verantwortlichen Leiter/in unverzüglich nach Entstehung dem/der Beauftragten der Gemeinde Pegestorf zu melden.
3. Für sämtliche von den Benutzern/innen eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Gemeinde Pegestorf keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr der Benutzer/innen. Diese sind verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Gemeinde Pegestorf die Räumungsarbeiten auf Kosten der Benutzer/innen durchführen lassen.

**§ 8**  
**Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen**

Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung bzw. bei Nichtbeachtung von sonstigen Auflagen, sind die Benutzer/innen auf Verlangen der Gemeinde Pegestorf zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist die Gemeinde Pegestorf berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr der Benutzer/innen durchzuführen. Die Benutzer/innen bleiben in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Benutzungsentgeltes und der eventuellen Nebengebühren verpflichtet. Im übrigen hat der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter/Stellvertreterin der Gemeinde Pegestorf jederzeit das Recht, Vereine, Verbände, Organisationen, Gruppen, Schulen etc. oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder bei Nichtbeachtung der Auflagen von der Benutzung oder vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweilig auszuschließen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus Pegestorf vom 01. April 2010 außer Kraft.

Pegestorf, den 28.03.2014

Der Bürgermeister

gez. Pommer

L.S.